

Merkblatt

Student/-in und Doktorand/-in für Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der EU/EFTA sind

1. **Betrifft:**

Ausländische Personen, die sich vorübergehend (in der Regel maximal für die Dauer der Ausbildung) zum Zweck eines Studiums oder eines Doktorates in der Schweiz aufhalten wollen.

2. **Wichtigste Voraussetzungen, welche für die Einreise und den Aufenthalt in der Schweiz erfüllt sein müssen:**

2.1 **Studium bzw. höhere Ausbildung**

Als Studium werden anerkannt: Hochschulstudium oder eine andere höhere Ausbildung (beispielsweise Fachhochschule, Kunstgewerbeschule) in der Schweiz.

2.2 **Wiederausreise nach Studienabschluss**

Es muss sichergestellt sein, dass der/die Student/in nach dem Studium die Schweiz wieder verlässt.

3. **Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig dem Gesuch beizulegen:**

Aus- und Weiterbildung / Studium

- Unterlagen über abgeschlossene Studien-, Schul- oder Berufsausbildungen
- Immatrikulationsbestätigung der Hochschule oder der Fachhochschule
- Nachweis der Sicherstellung der für den Lebensunterhalt und Rückreisekosten erforderlichen finanziellen Mittel durch Vorlage von: Bankbelegen oder Garantieerklärung einer solventen Person mit Wohnsitz im Gesuchskanton
- Der/die Garant/in hat als Mittelnachweis die letzte Steuerrechnung, die Lohnabrechnungen der letzten drei Monate und einen Auszug aus dem Betreibungsregister beizulegen
- Wird der Aufenthalt aus eigenen finanziellen Mitteln bestritten: Bestätigung eines in der Schweiz domizilierten Finanzunternehmens (Bank oder Post), aus der ersichtlich ist, dass genügend finanzielle Mittel für diesen Zweck vorhanden sind
- Schriftliche Bestätigung des/der Studenten/Studentin, der/die Doktorand/in, dass er/sie die Schweiz nach Abschluss der Ausbildung verlassen wird

4. **Abgabeort des Gesuchs und der Beilagen**

Amt für Arbeit und Migration, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR

Sofern die betroffene Person visumpflichtig ist, muss sie für das Gesuchs- und Prüfungsverfahren einen "Visumantrag für Schweiz" bei der für ihren Wohnort im Ausland zuständigen Schweizervertretung einreichen (Auslandgesuch / <http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/rebs.html>).

Die kantonale Migrationsbehörde stellt bei einer positiven Beurteilung des Gesuches eine Ermächtigung zur Visumerteilung aus (Einreisebewilligung).

4.1 Verwenden Sie das Gesuchsformular (B1)

Zu beachten: Sämtliche mit dem separaten Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in deutsch abgefasst sind.